

## § 22.

Gegenwärtige Landes-Fischereiordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 für den gesamten Umfang des Königreiches in Geltung.

Von dem gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben und haben die in einzelnen Regierungsbezirken bestehenden Kreis-Fischereiordnungen außer Wirksamkeit zu treten.

Für die Fischerei im Bodensee bleiben die hiefür geltenden oder fernerhin zu erlassenden besonderen Vorschriften vorbehalten.

München, den 4. Oktober 1884.

**Frhr. von Seilisch.**

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Schlereth.

Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

### Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern und dem k. Staatsministerium der Finanzen unter Bezug auf die Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. September 1884 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 451) nachstehende Vorschriften erlassen:

1) In den Gesuchen um Gestattung der Herstellung, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande sind die Zwecke, zu welchen diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen, anzugeben.

Die Behörde entscheidet über das Gesuch nach freiem Ermessen. Ueber die Gründe zur Versagung der Genehmigung ist dieselbe nur der Aufsichtsbehörde Auskunft zu geben verpflichtet.

Solchen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§ 1, 2, 3, 4, 9 des Gesetzes die Herstellung von Sprengstoffen auf Grund einer gemäß § 16 der Gewerbeordnung erteilten Erlaubniß oder den Vertrieb von Sprengstoffen als stehendes Gewerbe betrieben haben, ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn gegen dieselben Thatsachen vorliegen, welche ihre Unzuverlässigkeit darthun. Eine solche Unzuverlässigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn sich dieselben einer Versendung von Sprengstoffen unter falscher Deklaration oder einer sonstigen wissentlichen oder auf grober Fahrlässigkeit beruhenden Uebertretung der über die Lagerung, die Aufbewahrung und die Versendung von Sprengstoffen erlassenen Vorschriften schuldig gemacht haben.

Die Erlaubniß zur Herstellung, zum Vertrieb und zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande schließt die Erlaubniß zum Besitze von Sprengstoffen in sich.

Die Erlaubnißscheine sind mit dem Amtssiegel oder dem amtlichen Stempel der ausfertigenden Behörde zu versehen.

2) Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes gedachten Genehmigung sind.

3) Für das nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu führende Register ist das nachstehende Schema in Anwendung zu bringen.

Das Register muß dauerhaft gebunden, im Rücken mit einem starken Faden durchzogen und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Dasselbe muß, bevor es in Gebrauch kommt, der Distriktpolizeibehörde, in München der Polizei-Direktion, vorgelegt werden. Findet diese den Einband und die Seitenzahl in Ordnung, so genehmigt sie die Verwendung des Registers, indem sie zugleich auf der ersten Seite desselben die Anzahl der Seiten bemerkt und die beiden Enden des Fadens mittelst amtlichen Siegels befestigt.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge in das Register müssen gut leserlich in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein. Der ursprüngliche Inhalt darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radirt und es dürfen keine solchen Aenderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Ohne Erlaubniß der Behörde dürfen die Register weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

4) Die nach Bayern oder einem anderen deutschen Staate bestimmten Sendungen von Sprengstoffen aus dem Auslande werden nur unter der Bedingung eingelassen, daß der den Adressaten zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande ermächtigende Erlaubnißschein den Begleitpapieren der Sendung beigelegt wird.

5) Erfolgt die Zurücknahme einer gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes erteilten Genehmigung, so ist der Erlaubnißschein an die Behörde zurückzureichen.

Die Zurücknahme ist durch das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

München, den 5. Oktober 1884.

*Frhr. v. Seiliksch.*

Der Generalsekretär:  
Ministerialrath v. Schlereth.

**I. Lagerregister.**

Laufende No.
Bezeichnung der Person, welche die Eintragung bewirkt hat.
Tag und Stunde der Aufnahme von Sprengstoffen in das Lager.
Name des Sprengstoffes
Verpackung (Gefaß ec.)
Quantität nach Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen ec. ec.
Genaue Angabe der Bezugsquelle (eigene Herstellung event. Fabrik, Name, Stand, Wohnung u. Legitimation des Verkäufers oder sonstigen Abgebers).
Tag und Stunde der polizeilichen Revision.
Revisionsbefund.
Unterschrift des revidirenden Beamten.
Bemerkungen.

**II. Abgangsregister.**

Laufende Nr.
Name derjenigen Person, welche den Verkauf oder sonstigen Abgang, sowie die Eintragung bewirkt hat
Tag und Stunde des Abgangs.
Name, Stand u. Wohnung des Abnehmers
Datum des Erlaubnißsichines und Bezeichnung der Behörde, welche denselben ausgestellt hat.
Bezeichnung des Stoffes.
Quantität (Gewicht, Maß, Anzahl der Patronen ec.)
Verpackung.
Tag und Stunde der polizeilichen Revision
Revisionsbefund.
Unterschrift des revidirenden Beamten.
Bemerkungen.